

**STADT STEINHEIM AN DER MURR**

**KREIS LUDWIGSBURG**

**BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG  
für das Vereinshaus „Bahnhof“**

vom 15. Dezember 1998

- mit Änderung vom 24. Juli 2001 -

**BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG**  
**für das Vereinshaus „Bahnhof“**  
**vom 15. Dezember 1998**  
**- mit Änderung vom 24. Juli 2001 -**

§ 1

*Allgemeines*

1. Die Stadt Steinheim an der Murr erhebt für die Benutzung des Vereinshauses „Bahnhof“ die nachfolgend aufgeführten Entgelte und Zuschläge.
2. Das Vereinshaus „Bahnhof“ wird nur den örtlichen Vereinen, Organisationen, Verbänden und Institutionen zur Verfügung gestellt.

§ 2

*Benutzungsentgelte*

1. Die regelmäßige Belegung des Vereinshauses „Bahnhof“ durch örtliche Vereine, Organisationen, Verbände und Institutionen zu Übungszwecken ist gebührenfrei.
2. Für alle weiteren sonstigen Veranstaltungen außerhalb des Übungsbetriebes beträgt das Benutzungsentgelt für den großen Raum (EG) für die kleinen Räume

	35,00
	Euro
	20,00
	Euro
3. Belegungen der Schiller-Volkshochschule sind sowohl werktags als auch an Wochenenden gebührenfrei.
2. Eine Vermietung an Privatpersonen ist, auch in Ausnahmefällen, ausgeschlossen.
3. Mit dem Benutzungsentgelt ist die Benutzung des Vereinshauses „Bahnhof“ einschließlich der Kosten für Beleuchtung, Strom- und Wasserverbrauch abgegolten.

§ 3

*Zuschläge*

- a) Zuschlag für Heizung in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. in Höhe von 30 % der Grundgebühr.
- b) Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben. Bei Unterlassung der Reinigung bzw. grober Verschmutzung erfolgt die Nachberechnung einer Reinigungspauschale in Höhe von derzeit 30,00 Euro.

§ 4

*Bereitstellung der Räume*

1. Das Auf- und Abstuhlen ist Sache des Veranstalters.

## Benutzungs- u. Gebührenordnung Vereinshaus „Bahnhof“

---

2. Wird am Tag vor der Veranstaltung vor 12.00 Uhr aufgestuhlt bzw. am der Veranstaltung folgenden Tag nach 12.00 Uhr abgestuhlt, ist jeweils eine weitere Gebühr nach § 2 fällig.
3. Der Schlüssel für das Vereinshaus „Bahnhof“ ist rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Steinheim -Hauptamt- abzuholen. Die Rückgabe des Schlüssels hat unmittelbar nach der Veranstaltung an die Stadtverwaltung zu erfolgen. Wird auf die beantragte Belegung verzichtet, so ist die Stadtverwaltung Steinheim/ Hauptamt rechtzeitig zu verständigen.

### § 5

#### *Anmeldungen und Genehmigungen der Veranstaltungen*

1. Der Veranstalter bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsentgelte bzw. Zuschläge erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu leisten. Jede Veranstaltung im Vereinshaus „Bahnhof“ ist spätestens zwei Wochen vorher bei der Stadtverwaltung Steinheim - Hauptamt - zu beantragen. Dies gilt auch für die bereits im Veranstaltungskalender aufgenommenen Veranstaltungen.
2. Findet eine beantragte und genehmigte Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, nicht statt, so wird ein Entgelt in Höhe von 50 % der Grundgebühr nach § 2 fällig. § 7 gilt entsprechend.
3. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs bzw. der Anmeldung maßgebend.

### § 6

#### *Schuldner*

Kostenschuldner ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner. Ebenso haftet der Antragsteller.

### § 7

#### *Fälligkeit*

Die Entgelte und Zuschläge sind eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bzw. bei Rechnungstellung zum angegebenen Datum fällig.

### § 8

#### *Sonstige Gebühren*

1. In den vorstehend aufgeführten Entgelten und Zuschlägen sind eventuelle Auslagen für Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis usw. nicht enthalten. Schankerlaubnis und Sperrzeitverkürzungen müssen bei der Stadtverwaltung Steinheim - Ordnungsamt - separat beantragt werden. Nachrichtlich werden die aktuellen Beträge aufgeführt.

## Benutzungs- u. Gebührenordnung Vereinshaus „Bahnhof“

---

- a) Eine **Schankerlaubnis** wird benötigt bei einer öffentlichen Veranstaltung mit Bewirtschaftung

Die Gebühr für die Schankerlaubnis beträgt	20 Euro
für den zweiten bis vierten Tag jeweils	10 Euro

- b) Bei einer öffentlichen Veranstaltung, die länger als **2:00 Uhr** und in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag länger als **3:00 Uhr** dauert, ist die Beantragung einer **Sperrzeitverkürzung** erforderlich

Die Gebühr beträgt ab der Sperrstunde	15 Euro
jede weitere Stunde	5 Euro

2. Die Hinterlegung einer Kautions kann in Einzelfällen verlangt werden.

### § 9

#### *Alkoholfreie Getränke*

Der jeweilige Veranstalter verpflichtet sich, mindestens ein alkoholfreies Getränk in vergleichbarer Menge billiger anzubieten, als das preisgünstigste alkoholische Getränk.

### § 10

#### *Haftung*

1. Die Stadt überlässt dem Nutzer die Räume und deren Einrichtungen zur entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

**Benutzungs- u. Gebührenordnung Vereinshaus „Bahnhof“**

---

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
5. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 11  
*Inkrafttreten*

Diese Änderung der Satzung vom 15. Dezember 1998 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.